

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

71. Jahrgang

12. Februar 2014

Nr. 6 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |         |  |         |
|---------|--|---------|
| 25/2014 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Förderrichtlinien über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ im Sanierungsgebiet Bad Wünnenberg                    | 2 - 8   |
| 26/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung von sieben Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm in Lichtenau, Asseln und Hakenberg | 9       |
| 27/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage (Nabenhöhe) in Altenbeken-Schwaney                    | 10      |
| 28/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Paderborn für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Wahl zum europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25.05.2014          | 11 - 12 |
| 29/2014 | Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 17.02.2014   | 13 - 14 |

25/2014



## **F Ö R D E R R I C H T L I N I E N**

**der Stadt Bad Wünnenberg**

**über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen  
der „Profilierung und Standortaufwertung“  
im Sanierungsgebiet Bad Wünnenberg.**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in der Sitzung vom 19.12.2013 die folgende Richtlinie beschlossen:

### **1. VORBEMERKUNG - ZIEL DER FÖRDERUNG**

Die Stadt Bad Wünnenberg gewährt mit Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für bauliche Maßnahmen zur Herrichtung von Gebäuden und zur Verbesserung des Wohnumfeldes im Sanierungsgebiet von Bad Wünnenberg.

Grundlage hierfür bilden die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)“. Gemäß Nr. 11.2 dieser Förderrichtlinien sind Baumaßnahmen privater Bauherren zur „Profilierung und Standortaufwertung“ förderfähig.

Ziele dieser Förderung sind:

- die gestalterische Qualität von Fassaden, Dächern und Freiflächen unter Berücksichtigung in Maßstab und Gestalt, Detaildurchbildung, Material und Farbgebung zu verbessern.
- Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen zu unterstützen.

Die nachstehenden Richtlinien bilden den rechtlichen Rahmen, um die zur Verfügung stehenden Fördermittel zielgerecht einzusetzen.

### **2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Das Fördergebiet umfasst den Bereich des Sanierungsgebiets Bad Wünnenberg nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Lageplans.

### **3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**

Zu den Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ gehören der innenstadt- oder stadtteilbedingte Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe. Es können insbesondere Maßnahmen der Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern gefördert werden.

Förderfähig sind die Baukosten sowie die anteiligen Nebenkosten für Planungsleistungen und ähnliche Leistungen wie Gutachten und Beratung, die in Vorbereitung oder in Zusammenhang mit den o. g. Maßnahmen stehen.

Es können nachfolgende Maßnahmen bezuschusst werden:

- a) Städtebauliche Verbesserungsmaßnahmen und denkmalpflegerische Instandsetzungen an Fassaden und Dächern,
- b) Umgestaltung und Begrünung von Hof- und Freiflächen, Ergänzung bzw. Wiederherstellung von historischen Gartenanlagen,
- c) Begrünung von Fassaden und Dächern.

Beispiele zu den Punkten a) – c) ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Förderrichtlinien.

#### **4. NICHT FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN**

Bei einem nach diesen Richtlinien geförderten Objekt dürfen dieselben Maßnahmen nicht zusätzlich mit anderen öffentlichen Zuschüssen gefördert werden.

Weiterhin sind nicht förderfähig:

- die erstmalige Herstellung von Grün- und Freiflächen im Zusammenhang mit Neubauten,
- die Einrichtung von Stellplätzen und Carports,
- die Schaffung nach Art und Maß aufwändige oder minderwertige gärtnerische Anlagen (z.B. Verwendung nicht heimischer bzw. nicht standortbezogener Gehölze),
- die Verwendung nicht ortsüblicher Materialien und Farben,
- die Errichtung von Dachgauben,
- Maßnahmen, mit denen vor Bewilligung und ohne schriftliche Zustimmung der Stadt begonnen wurde,
- Maßnahmen, denen andere rechtliche Belange, wie z.B. stadtplanungs-, bauordnungs- oder denkmalrechtliche Belange entgegenstehen.

#### **5. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN**

- Gestalterische Maßnahmen an der Außenhaut der Gebäude sind nur entsprechend den Zielsetzungen förderfähig und müssen eine qualitative Verbesserung des Gebäudes zur Folge haben und/oder eine positive Umgebungswirkung, insbesondere in städtebaulicher Hinsicht, entfalten.
- Durch Neu- und Umgestaltungsmaßnahmen von Hof- und Gartenflächen soll der Wohn- und Freizeitwert des Gebäudes erhöht werden. Die geförderten Maßnahmen sollen den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes entsprechen. Dabei soll nichtstörendes Gewerbe nach Möglichkeit erhalten bleiben und in die Hoferneuerungsmaßnahme einbezogen werden.
- Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden oder in der Nähe von Denkmälern sind vorher mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bad Wünnenberg einvernehmlich abzustimmen. Ggfs. sind zuvor zusätzliche einvernehmliche Abstimmungen mit weiteren Behörden erforderlich.
- Bei sämtlichen Maßnahmen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- Die umgestalteten Bereiche sind mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme für denwendungszweck gebunden. Umgestaltete Freiflächen sind den Bewohnerinnen/Bewohnern während des Förderzeitraumes zugänglich zu machen.

- Die umgestalteten Bereiche müssen mindestens 10 Jahre für einen entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen und in einem den beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden.

#### **6. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG**

- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlender Zuschuss gewährt.
- Nach den aktuellen Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen werden bis zu 30,00 € pro qm gestalteter Fläche bewilligt. Maximal werden 50 % der Gesamt-, Herstellungskosten bewilligt. Der geringere Betrag kommt zur Auszahlung. Der Maximalzuschuss für den einzelnen Antragsteller beläuft sich auf 4.000,00 Euro.
- Die Höhe des Zuschusses wird auf Grundlage einer vom Antragsteller vorzulegenden Kostenschätzung (mind. 3 Kostenvoranschläge von Handwerkern), aus denen die umgestaltete/sanierte Fläche hervorgeht, ermittelt. Die endgültige Festsetzung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der auszahlende Zuschuss kann u. U. geringer ausfallen als die ursprünglich bewilligte Fördersumme.

#### **7. RECHTSANSPRUCH**

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung und ihren Umfang besteht nicht. Fördermittel nach diesen Richtlinien werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der zur Verfügung stehenden Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt.

#### **8. ANTRAGSVERFAHREN**

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Nießbraucherinnen und Nießbraucher.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angeführten Unterlagen bei der Stadt Bad Wünnenberg einzureichen.

#### **9. BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

- Wird dem Antrag stattgegeben, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.
- Die Bewilligung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z. B. Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung, Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW).
- Es darf erst nach Bewilligung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen werden. Auf Antrag kann ausnahmsweise einem Baubeginn vor Bewilligung schriftlich zugestimmt werden. Ein Anspruch auf Bezuschussung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

- Der Antragsteller hat vor Ablauf der Bewilligungsfrist nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Bad Wünnenberg einen Nachweis über die entstandenen Kosten mit Rechnungsnachweisen (Überweisungsnachweis) und sonstigen Ausgabenbelegen vorzulegen. Die Überprüfung des Nachweises, die endgültige Anerkennung und die genaue Höhe des zu zahlenden Zuschusses sowie die Auszahlung des Zuschusses erfolgen innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der vollständigen Rechnungen und Belege.
- Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderten Maßnahmen nach den eingereichten Unterlagen ausgeführt oder Abänderungen vorher schriftlich mit der Stadt Bad Wünnenberg abgestimmt worden sind. Zum Zweck der Überprüfung des ordnungsgemäßen Umganges mit öffentlichen Mitteln haben zuständige Vertreter der Stadt Bad Wünnenberg und des Landes NRW bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit ein Begehungsrecht.
- Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt Bad Wünnenberg nach Abschluss der Maßnahme eine Fotodokumentation vorzulegen, welche den Zustand vor und nach der Durchführung der bezuschussten Maßnahme zeigt. Die vorgelegten Fotos dürfen seitens der Stadt für Dokumentationszwecke verwendet werden.

#### **10. RÜCKTRITTSRECHT**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben bleibt der Stadt Bad Wünnenberg auch nach Auszahlung des Zuschusses ein Rücktrittsrecht vorbehalten.

Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die übernommenen Verpflichtungen.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Rücktritt vom Bewilligungsbescheid zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 6 % jährlich zu verzinsen.

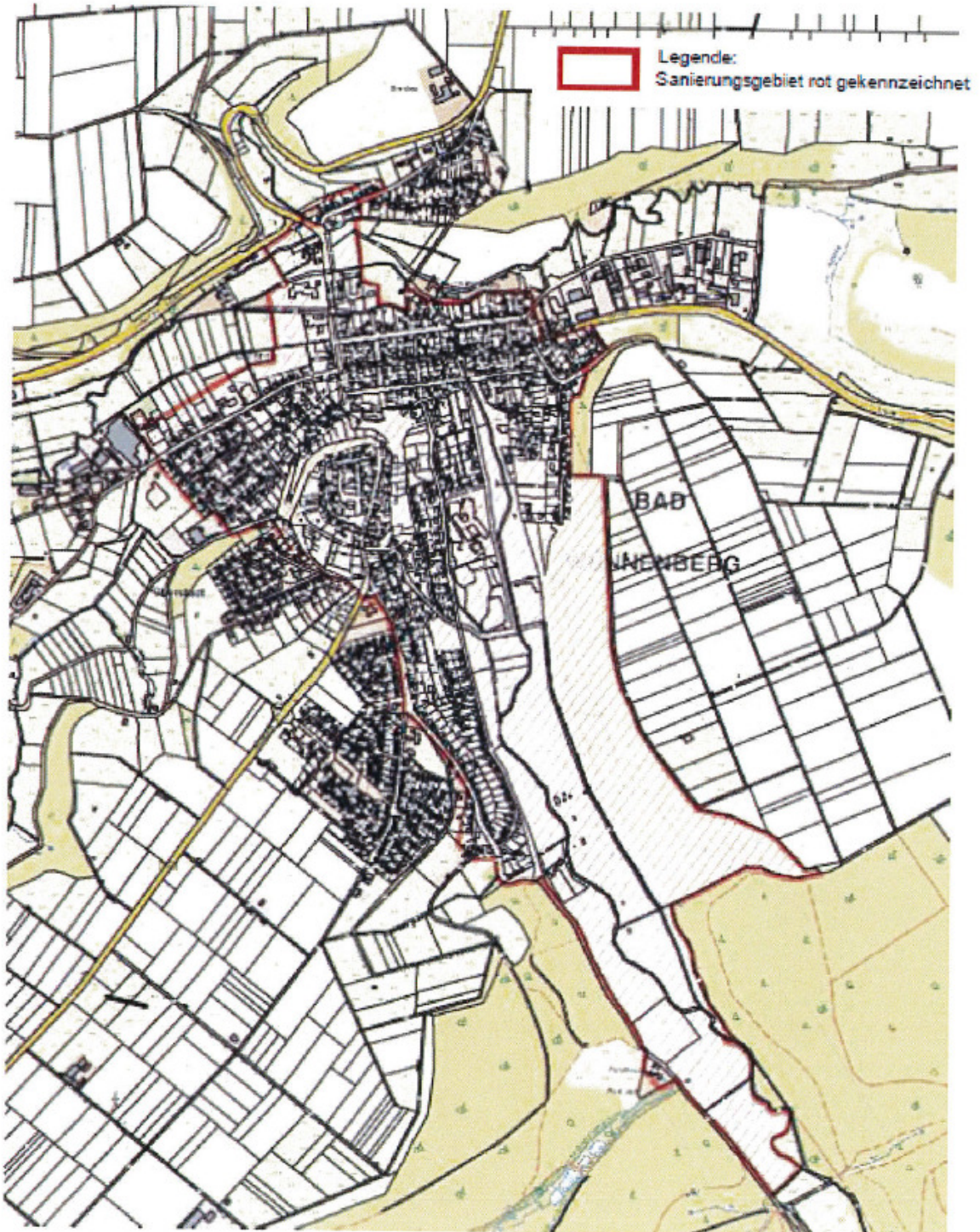
#### **11. INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN**

Die vorstehende Fassung der Förderrichtlinien tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Förderungen auf Grundlage von Punkt 11.2 (Profilierung und Standortaufwertung) der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

Geltungsbereich der Förderrichtlinien der Stadt Bad Wünnenberg über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ im Sanierungsgebiet Stadtkern Bad Wünnenberg (Fördergebiet)

Lageplan



## **ANLAGE 2**

zu den Förderrichtlinien der Stadt Bad Wünnenberg über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ im Sanierungsgebiet Bad Wünnenberg

### **Förderfähige Maßnahmen**

#### ***Beispiele zu a):***

- Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Ensemblebildung bzw. des urbanen Umfeldes, wie z.B. Umgestaltung von Fassaden und Dächern, wenn damit eine Beseitigung eines gestalterischen Missstandes verbunden ist, der eine Beeinträchtigung des Stadtbildes darstellt,
- Verbesserung von Fassadenproportionen, gestalterische Korrektur verunstalteter Dächer und Fassaden einschließlich deren Türen, Fenster und Schaufensteranlagen, wie z. B. (Wieder)Herstellung von Fassadengliederungen; Gliederung großflächiger Schaufensterfronten; Beseitigung von Vordächern, Markisen und Kragplatten; Reduzierung und Verbesserung von Werbeanlagen,
- Beseitigung von störenden Fassaden- und Dachmaterialien; Anstricharbeiten zur Beseitigung verunstaltender Farbfassungen,
- Reparatur, Wiederherstellung und Ergänzung von Dach- und Fassadenbauteilen, wie z. B. Ausbesserung von Putzfassaden, Schieferverkleidungen, Fachwerkbauteilen, Dach-eindeckungen einschließlich Windborkästen und Traufverkleidungen,
- Eindeckung von Dächern mit ortstypischen Materialien wie Tonziegel, sofern zuvor ungeeignete oder untypische Materialien verwendet waren,
- Sanierung, Instandsetzung und Restaurierung von Fassaden und Dächern zur Bewahrung historischer Substanz,
- Abnahme von Holz- und mineralische Untergründe schädigenden Altanstrichen als Voraussetzung für einen Neuanstrich mit historisch und bautechnisch abgestimmtem Materialaufbau (z. B. Mineralfarbsysteme auf geeignetem Putzgrund), insbesondere wenn diese Maßnahmen hohe Aufwendungen erfordern (Abnahme von ungeeigneten Putzflächen, Abtragung vorhandener Farbschichten einschließlich Entsorgung etc.)
- Anstricharbeiten zur Verbesserung und zum Erhalt historischer (Fachwerk)Fassaden einschließlich Holzfenster, -türen und -tore,
- Einbau von Holzfenstern, -türen und -tore sowie Blendläden nach historischem Vorbild. Instandsetzung und Erhalt historischer Fenster, Türen und Tore einschließlich ihrer Verglasungen (z. B. Bleiverglasungen) und Blendläden.

#### ***Beispiele zu b):***

- Schaffung privater Grün-, Frei- und Hofflächen sowie Begrünungen, wenn sie den Wohn- und Nutzwert der einzelnen Grundstücke oder der Blockinnenbereiche erhöhen, z. B.
  - Entsiegelung von Hofflächen,
  - Abbruch nicht erhaltenswerter Nebengebäude,
- Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Grün- und Gartenanlagen,

- Errichtung ortstypischer Einfriedigungen wie verputzte Mauern, Zäune und Hecken,
- Anpassung befestigter Flächen an die Gestaltung des Straßenraumes.

**Beispiele zu c):**

- Begrünung von Fassaden und Dächern, soweit hierdurch keine Schädigung der Bausubstanz zu erwarten ist.

**Sonstige:**

- Planungsleistungen und sonstige Leistungen

Hierzu zählen insbesondere anteilige Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachten und Untersuchungen.

Die baulichen Maßnahmen müssen eine gestalterische Verbesserung zum bisherigen Zustand bewirken.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Katalog nicht abschließend ist.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehenden Förderrichtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Wünnenberg, 31.01.2014

  
Der Bürgermeister





26/2014

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/02546-13-14

### **Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau

Die Asselner Windkraft GmbH & Co KG, Teichweg 6, 33100 Paderborn, beantragt für die Standorte Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 4, Flurstücke 38, 60, 93 und 106; Gemarkung Asseln, Flur 6, Flurstücke 8 und 28, sowie Gemarkung Hakenberg, Flur 1, Flurstück 57, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 92 m.

Die v.g. Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasmann)

27/2014

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/40215-13-600

### **Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen) in 33184 Altenbeken

Die B&B Windkraft GmbH & Co KG, Dr. Pieper Str. 4, 33175 Bad Lippspringe, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 1, Flurstücke 109/110, eine Genehmigung nach § 19 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage: Änderung der Nabenhöhe von 108,38 m auf 138,38 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasmann)

28/2014

**Bekanntmachung**

**für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)  
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014**

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 4. Mai 2014 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem **4. Mai 2014** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004 oder am 7. Juni 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 4. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**71. Jahrgang**

**12. Februar 2014**

**Nr. 6 / S. 12**

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die oben genannten Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Paderborn, den 30.01.2014

Der Kreiswahlleiter

gez.

Dr. Conradi  
Kreisdirektor

29/2014

**T A G E S O R D N U N G**

**für die Sitzung des Kreistages am 17.02.2014, 18:00 Uhr,  
Kreishaus Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, großer Sitzungssaal**

(28. Sitzung der Wahlperiode 2009/2014)

**A. Öffentlicher Teil**

- |            |   |                  |
|------------|---|------------------|
| <b>1</b>   | Erbringung von Dienstleistungen des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Kreises Paderborn für die Stadt Büren<br>Berichterstatlerin: KTAvg. Beckmann-Junge                                   | <b>15.0876</b>   |
| <b>2</b>   | Entscheidung über den Sperrvermerk Ausbildungsplatzakquisiteure<br>Berichterstatter: KTAvg. Heggen  | <b>15.0786/1</b> |
| <b>3</b>   | Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen<br>hier: Stellungnahme zum Entwurf auf der Grundlage der sog. „Detmolder Erklärung“<br>Berichterstatter: KTAvg. Dr. Grünau | <b>15.0880/1</b> |
| <b>4</b>   | Landschaftsplan „Lichtenau“<br>– Beschluss über vorgebrachte Einwendungen und über die Satzung<br>Berichterstatter: KTAvg. Sonntag  | <b>15.0873</b>   |
| <b>5</b>   | Ausbau der Kreisstraße 35, Barkhauser Straße, in der Ortsdurchfahrt von Büren<br>Berichterstatter: KTAvg. Langer  | <b>15.0798/1</b> |
| <b>6</b>   | Erweiterung des Gesellschaftszweckes und Neufassung der Satzung der AV.E GmbH<br>Berichterstatter: KTAvg. Scholle   | <b>15.0565/2</b> |
| <b>7</b>   | Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke<br>betr. Umgestaltungsprozess zur inklusiven Schule  | <b>15.0832</b>   |
| <b>7.1</b> | Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke<br>betr. Umgestaltungsprozess zur inklusiven Schule  | <b>15.0832/1</b> |
| <b>8</b>   | Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke<br>betr. Prüfung des Baus von Vertikal-Windkraftanlagen auf dem Kreishäuserweiterungsbau/Gesundheitsamt  | <b>15.0862</b>   |

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**71. Jahrgang**

**12. Februar 2014**

**Nr. 6 / S. 14**

- |                                       |   |                  |
|---------------------------------------|---|------------------|
| <b>8.1</b>                            | Antrag der Kreisfraktion Die Linke<br>betr. Prüfung des Baus von Vertikal-Windkraftanlagen<br>auf dem Kreishausenerweiterungsbau/Gesundheitsamt                                   | <b>15.0862/1</b> |
| <b>9</b>                              | Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke<br>betr. Veröffentlichungen der Arbeitsanweisungen des<br>Jobcenters des Kreises Paderborn auf der Webseite                                | <b>15.0884</b>   |
| <b>10</b>                             | Antrag der Kreistagsabgeordneten Bernhard Troja und<br>Bernd Schäfer und Fraktionen<br>betr. Resolution "Schnelle Entlastung der Kommunen<br>wie im Koalitionsvertrag vereinbart" | <b>15.0885</b>   |
| <b>11</b>                             | Anfragen und Mitteilungen   |                  |
| <b>11.1</b>                           | Nebentätigkeiten des Landrates<br>- Anzeigepflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz  | <b>15.0883</b>   |
| <b>11.2</b>                           | Jahresbericht des Rechtsamtes für das Jahr 2013   | <b>15.0669/2</b> |
| <br><b>B. Nicht öffentlicher Teil</b> |   |                  |
| <b>1</b>                              | Verkauf eines Teils eines kreiseigenen Flurstücks   | <b>15.0877</b>   |
| <b>2</b>                              | Anfragen und Mitteilungen   |                  |

**Hinweis:**

Die im Amtsblatt Nr. 5 vom 05. Februar 2014 unter 24/2014 auf den Seiten 9 und 10 veröffentlichte Tagesordnung ist ungültig.